

Anlage 1

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden

durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Gengenbach, den 30.12.2016
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers



.....
Unterschrift der Einrichtung

Anlage 2

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) Hilfen bei der Körperpflege

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

- (1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.
- (2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner
- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,

- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) *Hilfe bei der Mobilität*

- (1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.
- (2) Die Mobilität umfasst:
 - das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
 - das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
 - das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen;
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
 - das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
 - das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) *Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

Verbandswechsel

Injektionen

Kathetherwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung

Dekubitusbehandlung

Einlauf / Darmentleerung

spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung

(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)

Einreibungen, Wickel

Medikamentenüberwachung und -verabreichung

Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege

Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde

Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

- (2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

- (3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

Anlage 3

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Information über das **zusätzliche Leistungsangebot** zur **Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI**

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.03.2015 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Heimleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,

- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.
- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit 5,45 Euro täglich. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 165,79 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z.B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).
- Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird Tag genau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Bewohnerbüro, Frau Heine, Tel. 07803/89-8541

Pflegedienstleitung, Herr Granzow, Tel. 07803/89-8542

Heimleitung, Herr Klotz, Tel. 07803/89-8550

Anlage 5

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner folgende Eigenanteile am Heimentgelt/Monat zu tragen:

| Preisliste vollstationäre Pflege, gültig ab 01.01.2017 | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|--|---------------------------------|---|--------------------------|-----------------|-------------------|---------------------------------|---|
| Übersicht über das neu vereinbarte Entgelt ab 01.01.2017 im Pflegeheim am Nollen (Monat mit 30,42 Tagen) | | | | | | | | | | |
| Pflegegrad | Entgelt für allgemeine Pflegevergütung | Ausbildungs-umlage | Entgelt Pflegevergütung + Ausbildungs-umlage | Entgelt für Unterkunft | Entgelt für Verpflegung | Investitionskostenanteil | Heimentgelt Tag | Heimentgelt Monat | Leistungsbetrag der Pflegekasse | verbleibender Eigenanteil des Bewohners |
| | € | € | | | € | € | | € | € | € |
| Pflegegrad 1 | 38,06 | 1,12 | 39,18 | 13,39 | 10,92 | 14,19 | 77,68 | 2.363,03 | 125,00 € | 2.238,03 |
| Pflegegrad 2 | 48,80 | 1,12 | 49,92 | 13,39 | 10,92 | 14,19 | 88,42 | 2.689,74 | 770,00 € | 1.919,74 |
| Pflegegrad 3 | 64,97 | 1,12 | 66,09 | 13,39 | 10,92 | 14,19 | 104,59 | 3.181,63 | 1.262,00 € | 1.919,63 |
| Pflegegrad 4 | 81,84 | 1,12 | 82,96 | 13,39 | 10,92 | 14,19 | 121,46 | 3.694,81 | 1.775,00 € | 1.919,81 |
| Pflegegrad 5 | 89,40 | 1,12 | 90,52 | 13,39 | 10,92 | 14,19 | 129,02 | 3.924,79 | 2.005,00 € | 1.919,79 |
| Zusätzliche Betreuung für alle Heimbewohner (Regelung nach § 87b SGB XI) -wird von der Pflegekasse bezahlt- | | | | | | | | | | |
| Pflegegrad | Heimentgelt Tag | § 87b Vergütung | Gesamtentgelt Monat | Leistungsbetrag der Pflegekasse | verbleibender Eigenanteil des Bewohners | | | | | |
| | € | € | € | € | € | | | | | |
| Pflegegrad 1 | 77,68 | 5,45 | 2.528,81 | 290,79 | 2.238,03 | | | | | |
| Pflegegrad 2 | 88,42 | 5,45 | 2.855,53 | 935,79 | 1.919,74 | | | | | |
| Pflegegrad 3 | 104,59 | 5,45 | 3.347,42 | 1.427,79 | 1.919,63 | | | | | |
| Pflegegrad 4 | 121,46 | 5,45 | 3.860,60 | 1.940,79 | 1.919,81 | | | | | |
| Pflegegrad 5 | 129,02 | 5,45 | 4.090,58 | 2.170,79 | 1.919,79 | | | | | |

Ergänzung für Einrichtungen, in denen ein Besitzstandsschutz gilt:

Befand sich der Bewohner am 31.12.2016 bereits in stationärer Pflege kann sich sein Eigenanteil ggf. durch einen Besitzstandsschutzzuschlag auf den Leistungsbetrag der Pflegekasse reduzieren. (vgl. die nachfolgenden Hinweise).

Hinweise:

- In der Pflegevergütung ist ein landeseinheitlicher Umlagebetrag in Höhe von derzeit 1,12 € pro Tag enthalten, der von der Einrichtung nach der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675) zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegefachkräften an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuführen ist.
- Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** in Höhe von derzeit 23,49 € pro Tag errechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.
- Übersteigt in einem Monat der Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse [einschließlich des Besitzstandsschutz-Zuschlags] die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

Nur von Einrichtungen mit einem Besitzstandsschutz-Zuschlag zusätzlich zu verwenden, (ggf. für die wenigen Bewohner, auf die es zutrifft - Heimplatzwechsler und Januar und Februar 2017 auch noch Wechsler aus einer eingestreuten Kurzzeitpflege - eine gesonderte Fassung der Anlage 5 vorhalten).

- Dieser Hinweis betrifft nur Bewohner mit Pflegegrad 2 - 5, die am 31.12.2016 bereits
 - Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI erhalten haben oder
 - Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, falls ohne Unterbrechung des Heimaufenthalts eine vollstationäre Pflege in derselben Einrichtung folgt(e).

Um Mehrbelastungen durch die am 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegereform zu verhindern, kann bei diesen Bewohnern ein Anspruch auf Zahlung eines **Besitzstandsschutz-Zuschlags** durch die Pflegekasse bestehen, durch den sich der in der Tabelle ausgewiesene Eigenanteil verringert.

Voraussetzung ist, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil an den allgemeinen Pflegeleistungen in unserer Einrichtung im Januar den Eigenanteil überschreitet, den der Bewohner im Dezember 2016 vor der Pflegereform in dieser Einrichtung zu tragen gehabt hätte. Diese Differenz gleicht die Pflegekasse aus, in dem sie zusätzlich zum Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI einen Besitzstandsschutz-Zuschlag zahlt. Der Anspruch auf einen Besitzstandsschutz-Zuschlag wird dem Bewohner durch Bescheid der Pflegekasse mitgeteilt.

Derzeit erhalten in dieser Einrichtung anspruchsberechtigte Bewohner folgende Besitzstandsschutz-Zuschläge von ihrer Pflegekasse:

Bewohner aus Pflegestufe 1 **ohne** eingeschränkte Alltagskompetenz, übergeleitet in
Pflegegrad 2: 92,87 EUR monatlich

Bewohner aus Pflegestufe 1 **mit** eingeschränkter Alltagskompetenz, übergeleitet in
Pflegegrad 3: 92,87 EUR monatlich

Anlage 6

zum Heimvertrag Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Heimordnung

Bewohner und Mitarbeiter des Pflegeheimes am Nollen bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann. Diese Heimordnung will nicht als ein Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein. Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

1. Bewohner dürfen keine körperliche oder seelische Gewalt gegeneinander ausüben.
2. Jeder Bewohner sollte sich so verhalten, dass die Mitbewohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
3. Jegliches offenes Feuer (z.B. Abbrennen von Kerzen) ist im ganzen Haus nicht erlaubt.
4. Das Haus ist ab 20.00 Uhr geschlossen.
5. Im eigenen Interesse sollte jeder Bewohner bei Verlassen des Hauses den Mitarbeitern Bescheid geben.
6. Wir bitten unsere Bewohner, die Räumlichkeiten und Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
7. Alle Bewohner haben die Möglichkeit, durch den Heimbeirat bei der Gestaltung des Heimplatzes mitzuwirken sowie Wünsche und Anregungen einzubringen.

Gengenbach, im Dezember 2016

gez. M. Klotz (Heimleiter)

Anlage 7

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, Maximilian Mustermann dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

Gengenbach, den 30.12.2016
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage 8

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar der Gesetze können Sie bei der Heimleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach:

1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Einrichtungsleitung wenden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht (**Landratsamt Ortenaukreis, Heimaufsichtsbehörde, Kronenstr. 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781/805-9058**) kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)
(Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg, Marlener Str. 2, 77656 Offenburg, Tel. 0781/9697-0)

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der im Haupteingang rechte Seite (Windfang) angebracht ist und wöchentlich geleert wird (Dieser Kummerkasten wird gleichzeitig für unser einrichtungsinternes Beschwerdemanagement genutzt).

Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

3. Bewohnerbeirat /Fürsprecherremium/Bewohnerfürsprecher

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat/das Fürsprecherremium/der Bewohnerfürsprecher.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprecherremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprecherremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprecherremium/Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprecherremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Bewohnerbeirat/Fürsprecherremium/Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Einrichtung,
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Fürsprecherremiums oder eines Bewohnerfürsprechers ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat/Fürsprecherremium/der Name des Bewohnerfürsprechers ist über die Heimleitung, Tel. 07803/89-8550 zu erfragen.

Anlage 9

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

Hiermit willige ich

Maximilian Mustermann

(Name des Bewohners)

jederzeit widerruflich ein, dass

das Pflegeheim am Nollen

(Name der Einrichtung)

beim

- Medizinischen Dienst
- der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
- der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Gengenbach, den 30.12.2016
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bewohners/
oder des bevollmächtigten Vertreters/
Betreuers)

Anlage 10

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich

Maximilian Mustermann
(Name des Bewohners)

den jeweiligen Heimleiter des **Pflegeheims am Nollen**,

derzeit Herr Martin Klotz,

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Gengenbach, den 30.12.2016
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 11

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- pflegebedürftig mit Pflegegrad 1
(geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 2
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 3
(schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 5
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für

- | | |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 1 | 39,18 € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 2 | 49,92 € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 3 | 66,09 € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 4. | 82,96 € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 5 | 90,52 € |

| | |
|--|----------|
| b) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung | 24,31 € |
| - für Unterkunft | 13,39 € |
| - für Verpflegung | 10,92 € |
| c) Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen | 14,19 € |
| d) Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt | |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1 | 77,68 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2 | 88,42 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3 | 104,59 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4 | 121,46 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5 | 129,02 € |

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

Gengenbach, den 30.12.2016
Ort, Datum



.....
Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers

.....
Unterschrift Einrichtung

Anlage 12

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Heimvertrag zwischen**

Herrn/Frau Maximilian Mustermann

und dem **Zahlungsempfänger**

Pflegeheim am Nollen, Nollenstr. 11a, 77723 Gengenbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00000605979

Mandatsreferenz: wird auf der Rechnung mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich das Pflegeheim am Nollen

wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC:

IBAN: DE.....

.....
Ort, Datum

.....
Kontoinhaber

Anlage 13

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung
im Zusammenhang mit der
Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich

Maximilian Mustermann

(Name des Bewohners)

den jeweiligen Heimleiter des **Pflegeheims am Nollen**

derzeit Herr Martin Klotz,

(Name des Heimleiters)

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Gegenbach, den 30.12.2016

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 14

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände

Maximilian Mustermann

(Name des Bewohners)

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

.....
Unterschrift der Einrichtung

Anlage 15

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung zur Barbetragsverwaltung

Das Pflegeheim am Nollen ist auf Wunsch des Bewohners grundsätzlich bereit, einen Barbetrag zu verwalten. Die Barbeträge seiner Bewohner werden treuhänderisch auf einem Taschengeldkonto des Pflegeheimes am Nollen verwahrt und sind jederzeit verfügbar.

Die kostenfreie Barbetragsverwaltung erfolgt nur, um folgende Aufgaben erfüllen zu können:

- Zur Gewährleistung der wöchentlichen Auszahlung von Bargeld an die Bewohner.
- Falls die Geldverständigkeit eines Bewohners nicht mehr gegeben ist, zur Festlegung eines monatliche Budgets zum bargeldlosen Einkauf/Verzehr in der Cafeteria.
- Zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Freizeitmaßnahmen.
- Zur Bezahlung der Rezeptgebühren, damit die Versorgung aus Leistungen der Krankenversicherung gewährleistet ist.
- Zur Bezahlung von nicht erstattungsfähigen Medikamenten (sogenannte Hausapotheke) über die monatliche bargeldlose und günstige Sammelbestellung und gegebenenfalls zur Begleichung von Zuzahlungen zu Inkontinenzmaterialien.
- Zur Beschaffung von persönlicher Bekleidung im Bedarfsfall, falls dies den Angehörigen aus berechtigten Gründen nicht selbst möglich wäre.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird bei mir als Selbstzahler ein monatlicher Barbetrag in Höhe von _____ EUR vereinbart.

Als Sozialhilfeempfänger bin ich damit einverstanden, dass der monatliche Barbetrag vom Sozialamt für die oben genannten Aufgaben verwendet werden kann.

Gengenbach, den 30.12.2016

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners
oder bevollmächtigter Vertreter
bzw. Betreuer



Martin Klotz, Heimleitung

Anlage 16

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung über Zusatzleistungen

Zwischen dem Träger des

Pflegeheimes am Nollen

vertreten durch die Heimleitung

Herrn Martin Klotz

und

Herrn / Frau **Maximilian Mustermann**

geb. am: **01.01.1930**

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Frau Sabine Mustermann, Hauptstr. 1, 10000 Hauptstadt

im folgenden Bewohner genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI:

I. Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen:

- Der Bewohner nimmt keine Zusatzleistungen in Anspruch.
- Der Bewohner nimmt folgende Zusatzleistungen in Anspruch:

- Verpflegungspauschale** 20,00 € / Monat

vgl. Anlage 3 zum Heimvertrag: „Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

II. Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag

Diese Zusatzleistungen werden auf Einzelauftrag des Bewohners zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht (Anlage 3 zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung).

- Wäschekennzeichnung** 25,00 € / pauschal

Den Bewohnern und ihren Angehörigen ist es möglich für Feierlichkeiten etc. unser Raum im Dachgeschoss zu reservieren.

Sie können vom Pflegeheim am Nollen die Getränke und das Geschirr beziehen. Der Raum wird für die Bewohner und ihre Angehörigen von unserer Hauswirtschaft je nach Wunsch hergerichtet.

Dies wird wie folgt berechnet:

Pro Person wird eine kleine Aufwandspauschale in Höhe von € 3,00 berechnet. Ab 10 Personen wird eine fixe Aufwandspauschale in Höhe von € 30,00 berechnet. Die Getränke werden je nach Verbrauch abgerechnet.

Weitere Einzelleistungen gemäß unseren Zusatzleistungen (Anlage 4) können per Einzelauftrag bestellt werden (z. B. Fahrdienste).

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziffer I (Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) werden monatlich abgerechnet. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig und wird über das Taschengeldkonto des Bewohners abgerechnet.

Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

- (2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziffer II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 Ziffer I (Inanspruchnahme für regelmäßige Zusatzleistungen) durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

- (2) Für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) gilt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des (nächsten) Monats schriftlich kündigen. Bei Ableben des Bewohners endet die Vereinbarung mit dem Sterbedatum. Eine Rückerstattung für den anteiligen Monat findet nicht statt.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

§ 5
Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2017** In Kraft.

Gengenbach, den 30.12.2016
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreter bzw. Betreuer)



Martin Klotz, Heimleitung

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:

Pflegeheim am Nollen

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze:

77723 Gengenbach, Nollenstr. 11a

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer!
Adressierungszusätze:

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort: **99999 Musterstadt**

Straße und Hausnummer: Zusatztangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Musterstr. 99

In die oben genannte Wohnung ist / sind am

folgende Person/en eingezogen:

Datum Ein-/Auszug

ausgezogen:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: **Mustermann**

Vorname: **Maximilian**

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

30.12.2016

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers

